

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma:

„Technologiezentrum Clausthal GmbH“.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Clausthal-Zellerfeld.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Ausbau und der Betrieb des Technologiezentrums in Clausthal-Zellerfeld zur Stärkung der Wirtschaftsstruktur in Clausthal-Zellerfeld und darüber hinaus im gesamten Landkreis Goslar. Im Technologiezentrum sollen zu kostendeckenden Bedingungen Räumlichkeiten für Produktion, Labor und Büro an jüngere, technologie-orientierte Firmen vermietet und zentrale Dienste für diese Firmen eingerichtet werden. Zusätzlich können Marketingleistungen für Firmen und Kommunen sowie die Verwaltung von Immobilien durchgeführt werden.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der genannte Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten und pachten. Insbesondere kann die Gesellschaft auch weitere Geschäftsgrundstücke erwerben oder pachten und dort Produktions-, Labor- und Büroräume für technologie-orientierte Firmen errichten.

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4
Stammkapital, Stammeinlage

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 364.000,00 Euro (i. W.: Dreihundertvierundsechzigtausend Euro).
- (2) Alleinige Gesellschafterin ist die Stadtwerke Clausthal-Zellerfeld GmbH mit einer Stammeinlage von 364.000,00 Euro.

§ 5
Verfügung über Geschäftsanteile

Eine Verfügung über Geschäftsanteile oder Teilen von Geschäftsanteilen ist erst nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig. Der Aufsichtsrat hat zuvor eine begründete Beschlussempfehlung auszusprechen. Die Beschlussempfehlungen des Aufsichtsrates bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner satzungsmäßigen Mitglieder.

§ 6
Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung
2. der Aufsichtsrat
3. die Gesellschafterversammlung

§ 7
Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer. Er wird durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen.
- (2) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze und dieses Gesellschaftsvertrages.
- (3) Die Gesellschaft wird durch den Geschäftsführer vertreten. Bei Bedarf kann der Aufsichtsrat Prokuristen bestellen.
- (4) Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschließen.

§ 8

Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus insgesamt 11 Mitgliedern:

- der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld und
- acht weiteren Mitgliedern des Rates der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld sowie
- den beiden Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat der Stadtwerke Clausthal-Zellerfeld GmbH

Wenn die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister auf den Sitz im Aufsichtsrat verzichtet und auch keine andere Beschäftigte oder anderen Beschäftigten für den Sitz im Aufsichtsrat benannt hat, wird dieser Sitz durch ein weiteres Mitglied des Rates der Berg- und Universitätsstadt besetzt.

Die Allgemeine Vertreterin bzw. der Allgemeine Vertreter der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters kann an den Sitzungen des Aufsichtsrates beratend teilnehmen.

- (2) Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Wahlperiode des Rates der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrates weiter.
- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden niederlegen.
- (4) War für die Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes seine Zugehörigkeit zum Rat oder seine Eigenschaft als Beschäftigte oder Beschäftigter der Stadtwerke Clausthal-Zellerfeld GmbH bestimmend, so endet ihr bzw. sein Amt mit dem Ausscheiden aus dem Rat oder dem Arbeitsverhältnis.
Absatz 3 bleibt unberührt.
- (5) Scheidet ein aus dem Rat entsandtes Aufsichtsratsmitglied aus, so entsendet der Rat für die Restdauer der Amtszeit dieses Mitgliedes eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger. Scheidet eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Beschäftigten aus dem Aufsichtsrat aus, so ist für die Restdauer der Amtszeit dieses Aufsichtsratsmitgliedes in entsprechender Anwendung des Betriebsverfassungsgesetzes ein Nachfolger zu wählen.
- (6) § 394 AktG findet entsprechend Anwendung.

§ 9

Vorsitz und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Den Vorsitz des Aufsichtsrates übernimmt der Bürgermeister der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld. Wenn die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister nicht dem Aufsichtsrat angehören, wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter. Die Amtsdauer entspricht § 8 Abs. 2. Die Stellvertreter handeln einzeln bei Verhinderung des Vorsitzenden. Scheidet ein Stellvertreter aus oder tritt er von seinem Amt zurück, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (2) Der Aufsichtsrat wird der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder von zwei Aufsichtsratsmitgliedern schriftlich beantragt wird. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.
- (3) Die Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend ist.
Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder aus diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt.
Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Nach dem Ermessen des Vorsitzenden können Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher, telegrafischer oder fernmündlicher Erklärung gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht.
- (7) Über die Verhandlungen und Sitzungen sowie über die Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden der Sitzung und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- (8) Erklärungen des Aufsichtsrates werden der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der Technologiezentrum Clausthal GmbH" abgegeben.
- (9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 **Aufgaben des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die Tätigkeit der Geschäftsführung.
- (2) Zu den Aufgaben des Aufsichtsrates gehören insbesondere:
 1. Feststellung des Jahresabschlusses
 2. Vorschlag an die Gesellschafterversammlung zur Verwendung des Jahresüberschusses und des Gewinnvortrages oder des Bilanzgewinns sowie zur Abdeckung des Jahresfehlbetrages und des Verlustvortrages oder des Bilanzverlustes, zur Entlastung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers und zur Entlastung des Aufsichtsrats.
 3. Vornahme von Rechtsgeschäften und die Führung von Rechtsstreitigkeiten gegenüber der Gesellschafterin oder der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer.
 4. Bestellung der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers.
- (3) Die Geschäftsführung bedarf in folgenden Angelegenheiten der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:
 - a) Übernahme neuer Aufgaben sowie wesentliche Erweiterung oder Einschränkung des Betriebes.
 - b) Aufstellung eines Wirtschaftsplanes.
 - c) Die Grundsätze der Mietpreisbildung.
 - d) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen und Abschluss von Gemeinschaftsverträgen.
 - e) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird.
 - f) Aufnahme von Darlehen, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird.
 - g) Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellungen sonstiger Sicherheiten, Schenkungen und Verzicht auf Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird.
 - h) Führung eines Rechtsstreites, soweit der Streitgegenstand einen in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegenden Betrag überschreitet.

- i) Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird.
- j) Bestellung und Abberufung von Prokuristinnen bzw. Prokuristen.

Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte nach Buchstabe e) – i) keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht möglich ist, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden und - bei dessen Verhinderung - eines ihrer bzw. seiner Stellvertreter selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat kurzfristig bekannt zu geben.

§ 11

Gesellschafterversammlung

- (1) In der Gesellschafterversammlung wird die Gesellschaft durch den Geschäftsführer der Stadtwerke Clausthal-Zellerfeld GmbH vertreten.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet spätestens sechs Wochen nach Eingang des Prüfungsberichtes statt.
- (4) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.
- (6) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer der Stadtwerke Clausthal-Zellerfeld GmbH. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung.
- (7) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil.
- (8) Die Vertretung der jeweiligen Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung richtet sich nach den jeweiligen Regelungen des Gesellschafters.

Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, soweit nicht das Gesetz etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Dabei gewähren jeweils 10,00 Euro einer jeden Stammeinlage eine Stimme.

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 v. H. der Gesellschafter anwesend bzw. vertreten sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Gesellschafter beschlussfähig ist.

§ 12

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen:

- a) Die Verwendung des Jahresüberschusses und des Gewinnvortrages oder des Bilanzgewinns sowie die Abdeckung des Jahresfehlbetrages und des Verlustvortrages oder des Bilanzverlustes
- b) Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung
- c) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen
- d) Erteilung der Zustimmung nach § 5
- e) Auflösung der Gesellschaft
- f) Festsetzung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

§ 13

Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres seine Zustimmung erteilen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgs- und Finanzplan sowie den Investitionsplan und die Stellenübersicht.

§ 14

Jahresabschluss, Rücklage, Abschlussprüfung

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der Frist des § 264 HGB nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht nach handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen und legt dem Aufsichtsrat den geprüften Jahresabschluss nach Beendigung der Prüfung unverzüglich vor.

- (2) Die Geschäftsführung ist mit Zustimmung des Aufsichtsrates berechtigt, bis zur Hälfte des Jahresüberschusses nach Abzug des Verlustvortrages oder des Bilanzverlustes aus dem Vorjahr in eine Gewinnrücklage (satzungsmäßige Rücklagen) gem. § 266 Abs. 3 A, III., 3. HGB, bei Aufstellung des Jahresabschlusses einzustellen.
- (3) Der Jahresabschluss der Gesellschaft ist, soweit nicht eine gesetzliche Prüfungspflicht besteht, nach den Bestimmungen der §§ 157, 158 NKomVG zu prüfen. In diesem Fall ist zuständiges Rechnungsprüfungsamt das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Goslar.
- (4) Die Jahresabschlussprüfung hat sich auch auf die Prüfung nach § 53 HGrG zu erstrecken.
- (5) Dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Goslar werden gemäß § 158 Abs. 2 NKomVG die in § 54 Abs. 1 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

§ 15

Bekanntmachungen, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger (Gesellschaftsblatt) sowie in der Goslarschen Zeitung veröffentlicht.
- (2) § 395 AktG findet entsprechend Anwendung.

§ 16

Steuerklausel

Der gesamte Leistungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern ist angemessen im Sinne der steuerlichen Grundsätze über verdeckte Gewinnausschüttung abzurechnen. Bei Verstößen gegen einen solchen Grundsatz ist der zu Unrecht begünstigte Gesellschafter verpflichtet, den ihm zugewandten Vorteil zurückzuerstatten oder wertmäßig zu ersetzen.

Carsten Giffel
Ulrich Jost

Organschaftsvertrag mit Ergebnisabführung

Zwischen

der Stadtwerke Clausthal-Zellerfeld GmbH,

- Organträgerin -

und

der Technologie-Zentrum Clausthal GmbH

- Organgesellschaft -

ist folgender Organschaftsvertrag mit Ergebnisabführung vereinbart worden:

§ 1 Stammkapital

Das Stammkapital der Organgesellschaft in Höhe von 700.000,00 DM ist eingezahlt. Die Organträgerin hält von diesem Stammkapital 599.500,00DM.

§ 2 Weisungen

1. Die Geschäftsführung der Organgesellschaft unterliegt den Weisungen der Geschäftsführung der Organträgerin in jeder Hinsicht.
2. Die Organgesellschaft verpflichtet sich, den Weisungen der Organträgerin in jeder Beziehung zu folgen, insbesondere hinsichtlich ihrer Leistungen, der Festsetzungen der Mieten, der Bilanzgestaltung, der Werbung und der Finanzierung jeder Art.

§ 3 Darlehensaufnahme

Kredite darf die Organgesellschaft nur mit Genehmigung der Organträgerin aufnehmen.

§ 4 Arbeitnehmer

Die Organträgerin entscheidet bei der Einstellung von Arbeitnehmern mit und behält sich vorbehaltlich der Rechte der Arbeitnehmer und eines etwaigen Betriebsrates das Recht vor, nach eigenem Ermessen einen Austausch von Arbeitnehmern bei der Gesellschaft vorzunehmen.'

§ 5 Gewinnabführung. Verlustübernahme

1. Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Abzuführen ist - vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Gewinnrücklagen nach Abs. 2 - der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuß unter Beachtung des § 301 AktG.
2. Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuß in freie Rücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

Während der Dauer dieses Vertrages gebildete freie Rücklagen sind auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Gewinnrücklagen bzw. freien Rücklagen, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

3. Die Organträgerin verpflichtet sich, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahrestehlbetrag entsprechend des § 302 AktG auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, daß den Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

§ 6 Laufzeit

Dieser Vertrag gilt ab dem 01. Januar 1992. Er wird auf die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Kalenderjahr, wenn er nicht mit halbjährlicher Frist zum Schluß des Geschäftsjahres der Organgesellschaft gekündigt wird. Eine vorzeitige Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ist zulässig.

§ 7 Schlußbestimmungen

1. Die Kosten dieses Vertrages übernimmt die Organträgerin.
2. Es wird festgestellt, daß alle Gesellschafter beider Gesellschaften dem Vertrag zugestimmt haben. Entsprechende Gesellschafterbeschlüsse sind in beiden Gesellschaften gefaßt worden. Jeder der Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.
3. Sollte eine Vorschrift dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so ist der Vertrag im übrigen gültig. In diesem Falle ist der Vertrag so zu ergänzen, auszulegen oder umzudeuten, daß der wirtschaftlich gewollte Zweck einer körperschaftssteuerlichen, gewerbesteuerlichen und umsatzsteuerlichen Organgesellschaft vollständig erreicht wird.

Clausthal-Zellerfeld, den 20. Dezember 1991

gez. Manfred Göring

gez. Wolfgang Mönkemeyer